

Bundesgesetzblatt ¹⁰⁰⁹

Teil II

G 1998

1999

Ausgegeben zu Bonn am 23. November 1999

Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
16. 11. 99	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 21. Dezember 1995 über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zu dem Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen <small>GESTA: XD002</small>	1010
24. 9. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen	1014
29. 9. 99	Bekanntmachung des deutsch-ecuadorianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1016
5. 10. 99	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums	1018
11. 10. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	1018
11. 10. 99	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderung des Übereinkommens vom 4. August 1963 zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank	1019
11. 10. 99	Bekanntmachung der deutsch-kasachischen Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Unterstützung der Bürger deutscher Nationalität der Republik Kasachstan	1019
12. 10. 99	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des deutsch-britischen Abkommens über die beiderseitige Zulassung bestimmter Freibordzeugnisse	1022
13. 10. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee	1023
13. 10. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Europäische Konferenz der Verkehrsminister	1023
13. 10. 99	Bekanntmachung über eine Berichtigung der authentischen deutschen Fassung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM)	1024

Gesetz
zu dem Übereinkommen vom 21. Dezember 1995
über den Beitritt der Republik Österreich,
der Republik Finnland und des Königreichs Schweden
zu dem Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung
im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen

Vom 16. November 1999

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 21. Dezember 1995 unterzeichneten Übereinkommen über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zu dem Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen (BGBl. 1993 II S. 1308) wird zugestimmt. Das Übereinkommen und das Protokoll über seine Unterzeichnung einschließlich der darin enthaltenen einseitigen Erklärungen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 5 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 16. November 1999

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Der Bundesminister des Auswärtigen
J. Fischer

**Übereinkommen
über den Beitritt der Republik Österreich,
der Republik Finnland und des Königreichs Schweden
zu dem Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung
im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen
(96/C 26/01)**

Die Hohen Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft –

in der Erwägung, daß die Republik Österreich, die Republik Finnland und das Königreich Schweden mit ihrem Beitritt zur Union die Verpflichtung eingegangen sind, dem am 23. Juli 1990 in Brüssel zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen beizutreten –

haben beschlossen, dieses Übereinkommen zu schließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König der Belgier:

Herrn Philippe de Schoutheete de Tervarent
Botschafter,
Ständiger Vertreter Belgiens bei der Europäischen Union;

Ihre Majestät die Königin von Dänemark:

Herrn Poul Skytte Christoffersen
Botschafter,
Ständiger Vertreter Dänemarks bei der Europäischen Union;

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:

Herrn Jochen Grühn h a g e
Stellvertreter des Ständigen Vertreters der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union;

Der Präsident der Griechischen Republik:

Herrn Pavlos Apostolides
Botschafter,
Ständiger Vertreter der Griechischen Republik bei der Europäischen Union;

Seine Majestät der König von Spanien:

Herrn Francisco Javier Elorza Cavengt
Botschafter,
Ständiger Vertreter Spaniens bei der Europäischen Union;

Der Präsident der Französischen Republik:

Herrn Pierre de Boissieu
Botschafter,
Ständiger Vertreter der Französischen Republik bei der Europäischen Union;

Der Präsident Irlands:

Herrn Denis O'Leary
Botschafter,
Ständiger Vertreter Irlands bei der Europäischen Union;

Der Präsident der Italienischen Republik:

Herrn Luigi Guidobono Cavalchini Garofoli
Botschafter,
Ständiger Vertreter der Italienischen Republik bei der Europäischen Union;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg:

Herrn Jean-Jacques K a s e l
Botschafter,
Ständiger Vertreter des Großherzogtums Luxemburg bei der Europäischen Union;

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:

Herrn Bernard R. B o t
Botschafter,
Ständiger Vertreter des Königreichs der Niederlande bei der Europäischen Union;

Der Bundespräsident der Republik Österreich:

Herrn Manfred Scheich
Botschafter,
Ständiger Vertreter der Republik Österreich bei der Europäischen Union;

Der Präsident der Portugiesischen Republik:

Herrn José Gregório Faria Quiteres
Botschafter,
Ständiger Vertreter der Portugiesischen Republik bei der Europäischen Union;

Der Präsident der Republik Finnland:

Herrn Antti Satuli
Botschafter,
Ständiger Vertreter der Republik Finnland bei der Europäischen Union;

Die Regierung des Königreichs Schweden:

Herrn Frank Belfrage
Botschafter,
Ständiger Vertreter Schwedens bei der Europäischen Union;

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland:

Herrn J. S. Wall C.M.G., L.V.O.
Botschafter,
Ständiger Vertreter des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei der Europäischen Union;

diese, im Ausschuß der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten bei der Europäischen Union vereinigten Vertreter sind nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten

wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Republik Österreich, die Republik Finnland und das Königreich Schweden treten dem am 23. Juli 1990 in Brüssel zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen bei.

Artikel 2

Das Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 2:

- a) Buchstabe k wird zu Buchstabe l;
- b) nach Buchstabe i wird folgender Buchstabe k eingefügt:
„k) in Österreich:
 - Einkommensteuer,
 - Körperschaftsteuer;“;
- c) Buchstabe l wird zu Buchstabe o;
- d) nach Buchstabe l werden folgende Buchstaben m und n eingefügt:
 - „m) in Finnland:
 - valtion tuloverot/de statliga inkomstskatterna,
 - yhteisöjen tulovero/inkomstskatten för samfund,
 - kunnallisvero/kommunalskatten,
 - kirkollisvero/kyrkoskatten,
 - korkotulon lähdevero/källskatten å ränteinkomst,
 - rajoitetusti verovelvollisen lähdevero/källskatten för begränsat skattskyldig;
 - n) in Schweden:
 - statliga inkomstskatten,
 - kupongskatten,
 - kommunala inkomstskatten,
 - lagen om expansionsmedel;“.

2. Artikel 3 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

- „– in Österreich:
Der Bundesminister für Finanzen oder ein bevollmächtigter Vertreter
- in Finnland:
Valtiovarainministeriö oder ein bevollmächtigter Vertreter
Finansministeriet oder ein bevollmächtigter Vertreter
- in Schweden:
Finansministern oder ein bevollmächtigter Vertreter.“

Artikel 3

Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union übermittelt der Regierung der Republik Österreich, der Regierung der

Republik Finnland und der Regierung des Königreichs Schweden je eine beglaubigte Abschrift des Übereinkommens über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache.

Der finnische und der schwedische Wortlaut des Übereinkommens über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen sind dem vorliegenden Übereinkommen als Anhänge I und II beigefügt. Der finnische und der schwedische Wortlaut sind gleichermaßen verbindlich wie die anderen Fassungen des Übereinkommens über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen.

Artikel 4

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifizierung durch die Vertragsstaaten. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

Artikel 5

Dieses Übereinkommen tritt für die Staaten, die es ratifiziert haben, am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde durch die Republik Österreich oder die Republik Finnland oder das Königreich Schweden und einen der Staaten folgt, der das Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen ratifiziert hat.

Für jeden Vertragsstaat, der das Übereinkommen später ratifiziert, tritt es am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, welcher der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde folgt.

Artikel 6

Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union notifiziert den Vertragsstaaten

- a) die Hinterlegung jeder Ratifikationsurkunde;
- b) die Tage, an denen dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

Artikel 7

Dieses Übereinkommen ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union hinterlegt. Der Generalsekretär übermittelt der Regierung jedes Vertragsstaats eine beglaubigte Abschrift.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Übereinkommen gesetzt.

Protokoll
über die Unterzeichnung
des Übereinkommens über den Beitritt der Republik Österreich,
der Republik Finnland und des Königreichs Schweden
zum Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung
im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen

Die Bevollmächtigten des Königreichs Belgien, des Königreichs Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Griechischen Republik, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, Irlands, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, der Republik Finnland, des Königreichs Schweden, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland haben das Übereinkommen über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zum Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen am 21. Dezember 1995 in Brüssel unterzeichnet.

Bei dieser Gelegenheit nahmen sie Kenntnis von folgenden einseitigen Erklärungen zu Artikel 8 des Übereinkommens über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen:

Erklärung der Republik Österreich:

Ein empfindlich zu bestrafender Verstoß ist jede nach dem Finanzstrafgesetz zu ahnende vorsätzliche oder fahrlässige Abgabenverkürzung.

Erklärung der Republik Finnland:

Der Ausdruck „empfindlich zu bestrafen“ bezeichnet strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Sanktionen, die im Falle von Zuwiderhandlungen gegen Finanzgesetze anwendbar sind.

Erklärung des Königreichs Schweden:

Ein empfindlich zu bestrafender Verstoß gegen das Steuerrecht ist jeder Verstoß gegen das Steuerrecht, der mit einer Freiheitsstrafe, einer Geldstrafe oder einer Geldbuße bedroht ist.

Dieses Protokoll wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1995.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung
gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen**

Vom 24. September 1999

I.

Das Vereinigte Königreich hat dem Schweizerischen Bundesrat am 31. Juli 1998 mit folgender Erklärung die am 1. Oktober 1998 wirksam gewordene Erstreckung des Übereinkommens vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1994 II S. 2658, 3772) auf Gibraltar notifiziert:

(Übersetzung)

„Recalling that in its instrument of ratification of the Convention the Government of the United Kingdom reserved the right to extend the Convention at a later date to any territory for whose international relations the Government of the United Kingdom are responsible, I hereby declare, on behalf of the Government of the United Kingdom, that the Convention shall apply to Gibraltar being such a territory.

„Im Hinblick darauf, dass sich die Regierung des Vereinigten Königreichs in ihrer Ratifikationsurkunde zu dem Übereinkommen das Recht vorbehalten hat, das Übereinkommen zu einem späteren Zeitpunkt auf jedes weitere Hoheitsgebiet zu erstrecken, für dessen internationale Beziehungen die Regierung des Vereinigten Königreichs verantwortlich ist, erkläre ich hiermit im Namen der Regierung des Vereinigten Königreichs, dass das Übereinkommen auf Gibraltar, das ein derartiges Hoheitsgebiet ist, Anwendung findet.

I further declare that the following provisions of the Convention shall be implemented in Gibraltar in the manner specified below.

Ferner erkläre ich, dass die folgenden Bestimmungen des Übereinkommens in Gibraltar in der nachfolgend beschriebenen Art und Weise durchgeführt werden:

Article 3 – the reference with respect to the United Kingdom in the second paragraph to certain rules enabling the founding of jurisdiction shall apply mutatis mutandis to Gibraltar;

Artikel 3 – Die hinsichtlich des Vereinigten Königreichs in Absatz 2 enthaltene Bezugnahme auf bestimmte Vorschriften, nach denen die Zuständigkeit begründet wird, findet sinngemäß auf Gibraltar Anwendung.

Article 30 – the reference to the United Kingdom in the second paragraph shall apply to Gibraltar also;

Artikel 30 – Die in Absatz 2 enthaltene Bezugnahme auf das Vereinigte Königreich findet auch auf Gibraltar Anwendung.

Article 32 – an application for enforcement of a judgment shall be submitted to the Supreme Court of Gibraltar, or in the case of a maintenance judgment to the Magistrates' Court on transmission by the Attorney General of Gibraltar;

Artikel 32 – Ein Antrag auf Vollstreckung einer Entscheidung ist an den ‚Supreme Court of Gibraltar‘ oder für Entscheidungen in Unterhaltssachen an den ‚Magistrates' Court‘ über den ‚Attorney General of Gibraltar‘ zu richten.

Article 37 – under paragraph 1 of the Article an appeal against a decision authorising enforcement shall be lodged with the Supreme Court of Gibraltar, or in the case of a maintenance judgment with the Magistrates' Court on transmission by the Attorney General of Gibraltar; under paragraph 2 of the Article the judgment given on the appeal may be contested only by a single further appeal on a point of law to the Court of Appeal of Gibraltar, or in the case of a maintenance judgment to the Supreme Court of Gibraltar by way of case stated;

Artikel 37 – Nach Absatz 1 wird ein Rechtsbehelf bei dem ‚Supreme Court of Gibraltar‘ oder für Entscheidungen in Unterhaltssachen bei dem ‚Magistrates' Court‘ über den ‚Attorney General of Gibraltar‘ eingelegt; nach Absatz 2 findet gegen die Entscheidung, die über den Rechtsbehelf ergangen ist, nur ein einziger auf Rechtsfragen beschränkter Rechtsbehelf bei dem ‚Court of Appeal of Gibraltar‘ oder für Entscheidungen in Unterhaltssachen bei dem ‚Supreme Court of Gibraltar‘ im Wege des ‚case stated‘ (Vorlage zum Rechtsentscheid) statt.

Article 38 – the reference to the United Kingdom in the second paragraph shall apply to Gibraltar also;

Article 40 – an applicant may appeal against the refusal of an application for enforcement to the Supreme Court of Gibraltar, or in the case of a maintenance judgment to the Magistrates' Court;

Article 41 – a judgment on an appeal provided for in Article 40 may be contested only by a single further appeal on a point of law to the Court of Appeal of Gibraltar, or in the case of a maintenance judgment to the Supreme Court of Gibraltar by way of case stated."

Artikel 38 – Die in Absatz 2 enthaltene Bezugnahme auf das Vereinigte Königreich findet auch auf Gibraltar Anwendung.

Artikel 40 – Ein Antragsteller kann gegen die Ablehnung eines Antrags bei dem ‚Supreme Court of Gibraltar‘ oder für Entscheidungen in Unterhaltssachen bei dem ‚Magistrates‘ Court‘ einen Rechtsbehelf einlegen.

Artikel 41 – Gegen eine Entscheidung, die über den in Artikel 40 vorgesehenen Rechtsbehelf ergangen ist, findet nur ein einziger auf Rechtsfragen beschränkter Rechtsbehelf bei dem ‚Court of Appeal of Gibraltar‘ oder für Entscheidungen in Unterhaltssachen bei dem ‚Supreme Court of Gibraltar‘ im Wege des ‚case stated‘ (Vorlage zum Rechtsentscheid) statt.“

II.

Italien hat dem Schweizerischen Bundesrat am 22. Juni 1998 nach Artikel VI des Protokolls Nr. 1, das dem Übereinkommen beigefügt ist, folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

„Ai sensi dell'articolo VI del protocollo allegato alla Convenzione di Lugano del 16 settembre 1988, l'Ambasciata informa che l'articolo 2 e l'articolo 4, commi 1 e 2, del Codice italiano di procedura civile (menzionati nell'articolo 3 della Convenzione [di Lugano]) sono stati abrogati dall'articolo 73 della legge del 31 maggio 1995 n. 218 sulla riforma del sistema italiano di diritto internazionale privato.

In conseguenza di ciò, l'articolo 3 della Convenzione di Lugano dovrà menzionare, in luogo di quelli abrogati, gli articoli 3 e 4 della legge del 31 maggio 1995 n. 218, che non possono essere invocati nei confronti delle persone aventi il domicilio nel territorio di uno Stato contraente per impedire l'applicazione della Convenzione in oggetto.“

„Nach Artikel VI des Protokolls zum Lugano-Übereinkommen vom 16. September 1988 teilt die Botschaft mit, dass Artikel 2 und Artikel 4 Nummern 1 und 2 der Italienischen Zivilprozeßordnung (in Artikel 3 des Lugano-Übereinkommens genannt) durch Artikel 73 des Gesetzes Nr. 218 vom 31. Mai 1995 zur Reform des italienischen Systems des internationalen Privatrechts aufgehoben wurde.

Daher sind in Artikel 3 des Lugano-Übereinkommens anstelle der aufgehobenen Artikel die Artikel 3 und 4 des Gesetzes Nr. 218 vom 31. Mai 1995 anzuführen, die gegen Personen, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats haben, nicht geltend gemacht werden können, um die Anwendung des Übereinkommens auszuschließen.“

III.

Spanien hat dem Schweizerischen Bundesrat am 1. Oktober 1998 folgenden Einspruch gegen die Erklärung des Vereinigten Königreichs notifiziert:

(Übersetzung)

„El Reino Unido de Gran Bretaña e Irlanda del Norte ha depositado el día 31 de julio de 1998 ante el Consejo Federal suizo una declaración de aplicación al territorio de Gibraltar del Convenio relativo a la competencia judicial y a la ejecución de resoluciones judiciales en materia civil y mercantil, hecho en Lugano el 16 de septiembre de 1988.

El Gobierno español se opone a este intento de ampliación unilateral del Convenio de Lugano sin el consentimiento de las demás partes contratantes, lo que es contrario a la letra del propio Convenio y al Derecho Internacional.

1) El texto actual del Convenio de Lugano no dispone de ningún artículo que permita al Reino Unido su aplicación a los ter-

„Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland hat am 31. Juli 1998 beim Schweizerischen Bundesrat eine Erklärung zur Anwendung des am 16. September 1988 in Lugano beschlossenen Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen auf das Hoheitsgebiet von Gibraltar hinterlegt.

Die spanische Regierung erhebt Einspruch gegen die Absicht, das Lugano-Übereinkommen ohne die Zustimmung der anderen Vertragsparteien einseitig zu erweitern, was im Widerspruch zum Wortlaut des genannten Übereinkommens und zum Völkerrecht steht.

1) Die geltende Fassung des Lugano-Übereinkommens enthält keinen Artikel, der es dem Vereinigten Königreich gestat-

itorios europeos cuyas relaciones internacionales asume.

2) La pretendida extensión unilateral de este Convenio internacional al territorio de Gibraltar implicaría el nacimiento de obligaciones jurídicas para las demás partes contratantes, lo que de acuerdo con el Derecho Internacional no es posible sin el consentimiento expreso de todas y cada una de ellas.

Por todo ello, el gobierno español se opone a este intento de extensión unilateral del Convenio de Lugano, y declara expresamente que no acepta que se aplique al territorio de Gibraltar en ninguno de los artículos mencionados en la Declaración del Reino Unido.”

ten würde, das Übereinkommen auf die europäischen Hoheitsgebiete anzuwenden, für deren internationale Beziehungen es verantwortlich ist.

2) Die beabsichtigte einseitige Erstreckung des genannten internationalen Übereinkommens auf das Hoheitsgebiet von Gibraltar würde die Entstehung rechtlicher Verpflichtungen für die anderen Vertragsparteien mit sich bringen, was nach dem Völkerrecht ohne die ausdrückliche Zustimmung aller Vertragsparteien nicht möglich ist.

Die spanische Regierung erhebt daher Einspruch gegen die Absicht, den Geltungsbereich des Lugano-Übereinkommens einseitig auszuweiten, und erklärt ausdrücklich, dass sie eine Anwendung der in der Erklärung des Vereinigten Königreichs genannten Artikel auf das Hoheitsgebiet von Gibraltar nicht billigt.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. Juli 1998 (BGBl. II S. 2271).

Bonn, den 24. September 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
des deutsch-ecuadorianischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 29. September 1999

Das in Quito am 8. März 1999 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ecuador über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 8. März 1999

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. September 1999

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Bohnet

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Ecuador
über Finanzielle Zusammenarbeit
„Sozialer Notstandsfonds FISE II“

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Ecuador –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Republik Ecuador beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Ecuador, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Sozialer Notstandsfonds FISE“, einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu 14 000 000,- DM (in Worten: vierzehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß es als ein Vorhaben der selbsthilfeorientierten Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Kann die in Absatz 1 genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Ecuador, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, für das Vorhaben ein Darlehen in Höhe von bis zu 14 000 000,- DM (in Worten: vierzehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Ecuador zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 aufgeführten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ecuador durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(5) Wird das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder der selbsthilfeorientierten Armutsbekämpfung ersetzt, das die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, andernfalls ein Darlehen gewährt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt. Die Zusage des in Artikel 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens-/Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für den in Artikel 1 genannten Betrag endet diese Frist mit Ablauf des 31. 12. 2004.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Ecuador stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in Ecuador erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Ecuador überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, die die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Quito am 8. März 1999 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Walter Nocker

Für die Regierung der Republik Ecuador
José Ayala Lasso

**Bekanntmachung
zu dem Übereinkommen
über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums**

Vom 5. Oktober 1999

Sambia hat dem Rat für TRIPS am 30. September 1998 und 9. Dezember 1998 mitgeteilt, dass es nach Artikel 9 Abs. 1 des im Rahmen des Übereinkommens vom 15. April 1994 zur Errichtung der Welthandelsorganisation geschlossenen Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) – BGBl. 1994 II S. 1438, 1730 – die in Artikel 14^{bis} Abs. 2 Buchstabe c der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886 in der in Paris am 24. Juli 1971 beschlossenen Fassung (BGBl. 1973 II S. 1069; 1985 II S. 81) sowie die in den Artikeln II und III des Anhangs dazu vorgesehenen Befugnisse in Anspruch nimmt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. August 1995 (BGBl. II S. 765).

Bonn, den 5. Oktober 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten
gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten
(Diplomatenschutzkonvention)**

Vom 11. Oktober 1999

Portugal hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 11. August 1999 die am gleichen Tage wirksam gewordene Erstreckung des Geltungsbereichs des Übereinkommens vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention) – BGBl. 1976 II S. 1745 – auf Macau notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. August 1999 (BGBl. II S. 795).

Bonn, den 11. Oktober 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
der Änderung des Übereinkommens vom 4. August 1963
zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank**

Vom 11. Oktober 1999

Nach Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 13. Juli 1999 zur Änderung des Übereinkommens vom 4. August 1963 zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank (BGBl. 1999 II S. 554) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Änderungen des Übereinkommens vom 4. August 1963 zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank, die der Gouverneursrat der Afrikanischen Entwicklungsbank in seiner Entschließung B/BG/98/04 vom 29. Mai 1998 gebilligt hat, nach Artikel 60 Abs. 4 des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland und alle weiteren Vertragsparteien

am 30. September 1999

in Kraft getreten sind.

Bonn, den 11. Oktober 1999

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Michael Hofmann

**Bekanntmachung
der deutsch-kasachischen Vereinbarung
über die Zusammenarbeit bei der Unterstützung
der Bürger deutscher Nationalität der Republik Kasachstan**

Vom 11. Oktober 1999

In Almaty ist am 31. Mai 1996 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kasachstan über die Zusammenarbeit bei der Unterstützung der Bürger deutscher Nationalität der Republik Kasachstan unterzeichnet worden, welche nach ihrem Artikel 8 Abs. 1

am 4. Mai 1999

in Kraft getreten ist. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. Oktober 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kasachstan über die Zusammenarbeit bei der Unterstützung der Bürger deutscher Nationalität der Republik Kasachstan

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Kasachstan –

in dem festen Willen, die Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jegliche Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz zu gewährleisten, wie sie insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in anderen völkerrechtlichen Akten, sowie in den Bestimmungen und Verpflichtungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa niedergelegt sind,

ausgehend von der Gemeinsamen Erklärung über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kasachstan vom 22. September 1992, die die Möglichkeiten einer umfassenden Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien eröffnet,

bezugnehmend auf die einschlägigen Bestimmungen des deutsch-kasachischen Vertrages vom 22. September 1992 über die Entwicklung einer umfassenden Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wirtschaft, Industrie, Wissenschaft und Technik,

in Übereinstimmung mit dem Abkommen vom 16. Dezember 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kasachstan über kulturelle Zusammenarbeit, insbesondere mit dessen Artikel 14,

in Anerkennung des bedeutenden Beitrages, den die Bürger deutscher Nationalität zur Entwicklung Kasachstans leisten,

ausgehend von der Notwendigkeit, den in Kasachstan lebenden Bürgern deutscher Nationalität die Möglichkeit zu geben, ihre Identität auf geistigem, kulturellem, sozialem und wirtschaftlichem Gebiet zu entfalten,

im Bewußtsein, daß die Deutschen Kasachstans ein wichtiges Bindeglied in der Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kasachstan darstellen,

angesichts der Bereitschaft der deutschen Vertragspartei, die kasachische Vertragspartei bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die kasachischen Bürger deutscher Nationalität zu unterstützen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien werden eng bei der Entfaltung und Aufrechterhaltung der nationalen und kulturellen Identität der kasachischen Bürger deutscher Nationalität zusammenarbeiten.

(2) Die Vertragsparteien verwirklichen ihre Rechte und Pflichten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen internationaler Verträge auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragsparteien sie sind, einschließlich der dort enthaltenen Rechte von nationalen Minderheiten.

(3) Die Vertragsparteien bestätigen die Verbindlichkeit der Standards der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zum Schutz von nationalen Minderheiten, insbesondere wie sie im Dokument des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die Menschliche Dimension der KSZE vom 29. Juni 1990, im Bericht des Expertentreffens der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa über nationale Minderheiten in Genf vom 19. Juli 1991 sowie im Helsinki-Dokument vom 10. Juli 1992 niedergelegt sind.

Artikel 2

(1) Beide Vertragsparteien gehen bei der Realisierung dieser Vereinbarung von der Tatsache aus, daß in Übereinstimmung mit der Verfassung der Republik Kasachstan die Bürger der Republik Kasachstan, einschließlich der Bürger deutscher Nationalität, gleiche Rechte haben, darunter die individuellen Rechte:

- vollständig und wirksam ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jegliche Diskriminierung und in voller Gleichheit vor der Verfassung und den Gesetzen der Republik Kasachstan zu verwirklichen,
- sich privat und in der Öffentlichkeit der Muttersprache frei zu bedienen, in ihr Informationen zu verbreiten und auszutauschen und dazu Zugang zu haben,
- einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Bürgern deutscher Nationalität ihre ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln, frei von jeglichen Versuchen, gegen ihren Willen assimiliert zu werden,
- gesellschaftliche Vereinigungen, insbesondere auch auf den Gebieten Bildung, Kultur und Soziales, und andere Interessenvertretungen sowie religiöse Organisationen auf der Grundlage der freien Willensäußerung und der Gemeinsamkeit der Interessen zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Freiheiten zu gründen und in Übereinstimmung mit der geltenden kasachischen Gesetzgebung zu unterstützen. Diese Vereinigungen haben das Recht, um freiwillige Beiträge finanzieller oder anderer Art sowie öffentliche Unterstützung zu ersuchen.
- selbständig ihr Verhältnis zur Religion zu bestimmen, jede beliebige oder gar keine auszuüben, Anschauungen, die mit dem Verhältnis zur Religion verbunden sind, zu verbreiten und in Übereinstimmung mit ihnen zu handeln, einschließlich des Erwerbs und Besitzes sowie der Verwendung religiöser Materials, und den Religionsunterricht in deutscher Sprache abzuhalten,

- untereinander ungehinderte Kontakte innerhalb des Landes sowie mit Bürgern anderer Staaten herzustellen und zu pflegen, mit denen sie eine gemeinsame ethnische oder nationale Herkunft, ein gemeinsames kulturelles Erbe oder religiöses Bekenntnis teilen,
- ihre Vor- und Familiennamen in der deutschen Form in Übereinstimmung mit der geltenden kasachischen Gesetzgebung zu führen,
- sowohl unmittelbar als auch durch ihre Vertreter an der Leitung staatlicher Angelegenheiten teilzunehmen,
- sich zum Schutz ihrer Rechte aller gesetzlichen Mittel zu bedienen,
- in nationalen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen mitzuarbeiten,
- das Recht auf die Freiheit des Wortes und der Überzeugungen sowie deren freie Äußerung.

(2) Das Bekenntnis der Zugehörigkeit zur deutschen Nationalität in Kasachstan liegt in der persönlichen Entscheidung jedes einzelnen; sie darf keinen Nachteil mit sich bringen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Kasachstan wird die Rehabilitation der kasachischen Bürger deutscher Nationalität fortsetzen und die Interessen der kasachischen Bürger deutscher Nationalität im Rahmen der bestehenden und künftigen Gesetzgebung zur Entschädigung und zur sozialen und medizinischen Unterstützung von Opfern politischer Repressalien und Mitgliedern der Trudarmee angemessen berücksichtigen.

Artikel 4

(1) In Übereinstimmung mit den in der Verfassung der Republik Kasachstan verankerten bürgerlichen und politischen Rechten haben die Bürger der Republik Kasachstan deutscher Nationalität das Recht der freien Bewegung und der Wahl des Wohnortes sowie das Recht, das Hoheitsgebiet der Republik frei zu verlassen und zurückzukehren. Die Regierung der Republik Kasachstan wird Bürgern dritter Staaten, die deutscher Nationalität sind, den Zuzug im Rahmen der Familienzusammenführung erleichtern.

(2) Die Republik Kasachstan wird kasachischen Bürgern deutscher Nationalität, die Kasachstan verlassen oder ihren Wohnsitz nach Kasachstan zurückverlegen, die zoll- und abgabenfreie Mitnahme ihrer gesamten persönlichen Habe und Dokumente ermöglichen, der Transfer von Renten und Vermögenswerten regeln sowie die Unantastbarkeit von hinterlassenem beweglichen und unbeweglichen Eigentum in Übereinstimmung mit der geltenden kasachischen Gesetzgebung gewährleisten.

Artikel 5

(1) Die Regierung der Republik Kasachstan wird die kulturelle, soziale und wirtschaftliche Entwicklung der kasachischen Bürger deutscher Herkunft unterstützen durch:

- Freistellung aller Waren, die als humanitäre und unentgeltliche Hilfe zu wohltätigen Zwecken eingeführt werden, einschließlich Dienstleistungen und technischer Unterstützung im Rahmen von Maßnahmen, die von der entsprechend Artikel 7 dieser Vereinbarung gebildeten deutsch-kasachischen Regierungskommission beschlossen worden sind, von Steuern, Zöllen und sonstigen Abgaben,
- Ermöglichung des Gebrauchs der deutschen Sprache durch Bürger der Republik Kasachstan deutscher Nationalität in den Gebieten, wo sie kompakt wohnen,
- Förderung der Verbreitung der deutschen Sprache als Muttersprache in Schulen und Vorschuleinrichtungen, in Hoch- und Fachschulen sowie Förderung der Ausbildung von Deutschlehrern,

- Unterstützung der Nutzung von Radio und Fernsehen für das Erlernen und die Verbreitung der deutschen Sprache,
- Unterstützung der weiteren Entwicklung der Massenkommunikationsmittel in deutscher Sprache, darunter Radio und Fernsehen, sowie Schaffung von Bedingungen für den freien Informationsaustausch.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterstützt

- in der deutsch-kasachischen Regierungskommission (Artikel 7) beschlossene Projekte, die an Orten realisiert werden, an denen Bürger der Republik Kasachstan deutscher Nationalität wohnen,
- Hilfsmaßnahmen bei der technischen Ausrüstung von Landwirtschaftsbetrieben sowie bei ihrer betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Anpassung an marktwirtschaftliche Strukturen,
- Hilfsmaßnahmen im medizinischen und sozialen Bereich,
- Aus- und Fortbildung von Fachkräften,
- Förderung der deutschen Sprache und Kultur u. a. durch die Unterstützung von Schulen mit muttersprachlichem Deutschunterricht, durch Entsendung von deutschen Lehrern und anderen Kulturexperten sowie durch Maßnahmen zugunsten von Druckerzeugnissen, Literatur und Lehrbüchern,
- Einrichtungen oder Veranstaltungen der demokratisch strukturierten Vereinigungen der Bürger deutscher Nationalität.

(3) Die Bereitstellung entsprechender finanzieller Mittel, die mit der Realisierung dieser Vereinbarung verbunden sind, geschieht in der von der nationalen Gesetzgebung der Vertragsparteien vorgesehenen Weise.

Artikel 6

Beide Vertragsparteien werden Partnerschaften auf allen Ebenen in geeigneter Weise auf freiwilliger Grundlage unterstützen und in ihre Zusammenarbeit Wirtschaftsunternehmen und -verbände, staatliche, gesellschaftliche und private Organisationen ihrer Länder wie auch einzelne Bürger einbeziehen.

Artikel 7

(1) Bilaterale Fragen, die mit der Realisierung dieser Vereinbarung zusammenhängen, sowie die Abstimmung gemeinsamer Vorhaben und Maßnahmen werden einer gemischten Kommission für Probleme der Deutschen Kasachstans übertragen, in der auch Repräsentanten der kasachischen Bürger deutscher Nationalität vertreten sind.

(2) Die Kommission wird nach Bedarf, doch nicht weniger als einmal jährlich, abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Kasachstan tagen. Für einzelne Bereiche der Zusammenarbeit können Unterkommissionen gebildet werden. Die zur Durchführung dieses Abkommens abgestimmten Vorhaben und die Beschlüsse der Kommission werden in gemeinsamen, für beide Vertragsparteien verbindlichen Protokollen niedergelegt.

Artikel 8

(1) Diese Vereinbarung tritt in Kraft, nachdem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Als Tag des Inkrafttretens wird das Datum der letzten Notifikation angesehen.

(2) Die Vertragsparteien vereinbaren eine vorläufige Anwendung der Vereinbarung vom Tag ihrer Unterzeichnung an.

Artikel 9

Diese Vereinbarung wird für die Dauer von zehn Jahren geschlossen. Sie verlängert sich stillschweigend um jeweils weitere fünf Jahre, sofern sie nicht von einer Vertragspartei spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich auf diplomatischem Wege gekündigt wird.

Geschehen zu Almaty am 31. Mai 1996 in zwei Urschriften, jede in deutscher, kasachischer und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des kasachischen Wortlauts ist der russische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Kinkel

Für die Regierung der Republik Kasachstan
K. Tokajew

**Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten
des deutsch-britischen Abkommens
über die beiderseitige Zulassung bestimmter Freibordzeugnisse**

Vom 12. Oktober 1999

Das in London durch Notenwechsel vom 7. Juni 1935 geschlossene Abkommen zwischen der Deutschen Regierung und der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland über die beiderseitige Zulassung solcher Freibordzeugnisse, die Schiffen ausgestellt worden sind oder werden, welche dem Internationalen Freibordübereinkommen vom 5. Juli 1930 nicht unterliegen (RMBI. 1935 S. 740), ist von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 4. Mai 1999 gekündigt worden. Nach seinen Bestimmungen wird das Abkommen damit

am 4. November 1999

außer Kraft treten.

Bonn, den 12. Oktober 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee**

Vom 13. Oktober 1999

Das Abkommen vom 31. März 1992 zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee (BGBl. 1993 II S. 1113) ist nach seiner Nummer 8.5 für

Finnland am 13. Oktober 1999
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. II S. 1450).

Bonn, den 13. Oktober 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
über die Europäische Konferenz der Verkehrsminister**

Vom 13. Oktober 1999

Das Protokoll vom 17. Oktober 1953 über die Europäische Konferenz der Verkehrsminister (BGBl. 1971 II S. 1290) ist nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für die

Russische Föderation am 17. Mai 1999
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. Dezember 1998 (BGBl. 1999 II S. 52).

Bonn, den 13. Oktober 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1998 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,60 DM (2,80 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung über eine Berichtigung der authentischen deutschen Fassung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM)

Vom 13. Oktober 1999

Nach einem Berichtigungsprotokoll der Regierung der Italienischen Republik vom 26. Juli 1999 ist der Wortlaut der authentischen deutschen Fassung des in Rom am 25. März 1957 unterzeichneten Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) – BGBl. 1957 II S. 753, 1014 –, zuletzt geändert durch den Vertrag von Amsterdam vom 2. Oktober 1997 (BGBl. 1998 II S. 386), wie folgt berichtigt worden:

1. In Artikel 39 Absatz 2 werden die Worte „die in den Artikeln 33, 37 und 38 genannten Unterlagen und Auskünfte“ ersetzt durch:
„die in den Artikeln 33, 36 und 37 genannten Unterlagen und Auskünfte“.
2. In Artikel 156 werden die Worte „Ungeachtet des Ablaufs der in Artikel 146 Absatz 3 genannten Frist kann jede Partei ... aus den in Artikel 146 Absatz 1 genannten Gründen geltend machen.“ ersetzt durch:
„Ungeachtet des Ablaufs der in Artikel 146 Absatz 5 genannten Frist kann jede Partei ... aus den in Artikel 146 Absatz 2 genannten Gründen geltend machen.“
3. In Artikel 177 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe b dritter Gedankenstrich werden die Worte „– hat der Rat nach einem der beiden vorstehenden Unterabsätze ...“ ersetzt durch:
„– hat der Rat nach einem der beiden vorstehenden Gedankenstriche ...“.

Bonn, den 13. Oktober 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger